

12.2

Weiterbildungsreglement der Pädagogischen Hochschule Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW)

Für die Weiterbildungsprogramme
Certificate of Advanced Studies CAS

Vom 1. September 2018

1. Ingress

1.1 Geltungsbereich

Dieses Weiterbildungsreglement regelt die Grundlagen zur Durchführung und Zertifizierung für die Weiterbildungsprogramme Certificate of Advanced Studies (CAS) an der Pädagogischen Hochschule FHNW (PH FHNW). Insbesondere regelt es die Aufnahmekriterien und das Aufnahmeverfahren, den Aufbau der Programme und allfälliger Module, die zu erreichenden Kompetenzen, die Lerninhalte, die Anzahl ECTS-Kreditpunkte, die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung.

1.2 Zuständigkeiten

Die Direktorin, der Direktor der PH FHNW erlässt die Reglemente zu den Weiterbildungsprogrammen der PH FHNW und deren Anhänge.

Die Zuständigkeiten sind wie folgt geregelt:

- a. Die Direktorin, der Direktor der PH FHNW genehmigt das Weiterbildungsreglement für die CAS-Programme der PH FHNW und dessen Anhänge.
- b. Die Leiterin, der Leiter des Instituts Weiterbildung und Beratung (IWB) hat die Verantwortung für das Weiterbildungsangebot der PH FHNW.
- c. Die inhaltliche Ausgestaltung im Rahmen des genehmigten Konzepts und die Leitung des CAS-Programms obliegt der Programmleiterin, dem Programmleiter, die, der von der Leiterin, dem Leiter des Instituts eingesetzt wird.

2. Programmablauf

2.1 Aufnahmekriterien

In ein CAS-Programm wird aufgenommen, wer:

- a. über einen akademischen Abschluss einer anerkannten Hochschule oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügt
und
- b. den Nachweis von einschlägiger Praxiserfahrung nach Abschluss des Studiums von mindestens zwei Jahren erbringt.

Interessierte mit altrechtlichen Abschlüssen zur Lehrperson (heute Bachelor- oder Masterstudium)

werden zugelassen, wenn ihre Abschlüsse gemäss Art. 5, EDK Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf vom 17. Juni 2014 anerkannt sind.

2.2 Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren zum CAS-Programm sieht folgende Schritte vor:

- a. Interessierte reichen ihre Unterlagen (Motivationsschreiben, Lebenslauf, Diplom- und Zeugniskopien) elektronisch bei der Programmleiterin, dem Programmleiter ein.
- b. Die Programmleiterin, der Programmleiter prüft die eingereichten Unterlagen und lädt Interessierte gegebenenfalls zu einem persönlichen Gespräch ein und holt wo notwendig zusätzliche Informationen ein.
- c. Die Programmleiterin, der Programmleiter entscheidet über eine Aufnahme.
- d. Die für die Teilnehmenden und die PH FHNW rechtlich verbindliche Aufnahme ins Weiterbildungsprogramm erfolgt mit der formellen Bestätigung der Aufnahme durch die PH FHNW.
- e. Nicht aufgenommene Interessierte können eine Begründung verlangen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

2.3 Aufnahme ohne Hochschulabschluss

Personen, die nicht über einen Hochschulabschluss respektive über einen von der EDK anerkannten altrechtlichen Abschluss verfügen, können aufgenommen werden, wenn sie über äquivalente Kompetenzen verfügen.

Das Verfahren zur Überprüfung der äquivalenten Kompetenzen umfasst folgende Schritte:

Interessierte reichen ihre Unterlagen (Motivationsschreiben, Lebenslauf, Diplom- und Zeugniskopien) elektronisch bei der Programmleiterin, dem Programmleiter ein.

Die Programmleiterin, der Programmleiter prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Äquivalenz der Kompetenzen in Bezug auf die geforderten formalen Qualifikationen zur Aufnahme und lädt Interessierte gegebenenfalls zu einem persönlichen Gespräch ein.

Die Programmleiterin, der Programmleiter reicht bei der zuständigen Stelle des Instituts Weiterbildung und Beratung einen Antrag auf Gewährung resp. Ablehnung der Aufnahme ein.

Die zuständige Stelle des Instituts Weiterbildung und Beratung entscheidet abschliessend über die Aufnahme und hält die Entscheidung mit Begründung schriftlich fest.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

2.4 Anrechnung von Vorleistungen

Leistungen und Kompetenzen, die in anderen Weiterbildungsprogrammen, in einem Studium oder in der Praxis erfolgreich erbracht wurden, können angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen und als gleichwertig anerkannt werden. Maximal kann die Hälfte der ECTS-Kreditpunkte eines Programms angerechnet werden. Die Teilnehmerin, der Teilnehmer, die, der eine Anrechnung von Vorleistungen anstrebt, beantragt der Programmleiterin, dem Programmleiter vor Beginn des Programms eine Anrechnung und stellt mit dem Antrag ein Dossier mit den absolvierten Weiterbildungen und den Nachweisen bereit. Die Programmleiterin, der Programmleiter entscheidet über die Gleichwertigkeit auf der Grundlage des eingereichten Dossiers. In der individuellen Teilnahmevereinbarung werden die angerechneten Teile und die noch zu erbringenden Leistungen resp. Programmteile festgehalten (siehe Anhang zur Anrechnung von Vorleistungen).

2.5 Programmaufbau

Die CAS-Programme umfassen mindestens 10 und maximal 15 ECTS-Kreditpunkte. Sie gliedern sich in Module und die Zertifikatsarbeit.

Der Aufbau, die Module, die zu erreichenden Kompetenzen, die Lerninhalte, die Anzahl ECTS-Kre-

ditpunkte und die Form sowie die Art der Bewertung der Leistungsnachweise sind in der Programmbeschreibung festgehalten.

Die Modalitäten der Leistungsnachweise sind in einem Merkblatt zur Erstellung von Leistungsnachweisen, die Modalitäten der CAS-Abschlussarbeiten sind in einem Merkblatt zur Erstellung der CAS-Abschlussarbeit festgehalten (siehe Anhang).

2.6 Leistungen und Leistungsbewertung

Der Erwerb der in den Modulen definierten Kompetenzen bzw. das Erreichen der Lernziele werden in den von den Teilnehmenden erbrachten Leistungsnachweisen respektive der Abschlussarbeit geprüft und bewertet. Die für das Programm erforderlichen Leistungsnachweise sind in der Programmbeschreibung definiert (Form des Leistungsnachweises und Art der Bewertung).

Die Leistungsbewertung erfolgt durch die Programmleiterin, den Programmleiter oder durch eine von ihr, ihm beauftragte Fachperson.

Die Beurteilung der CAS-Abschlussarbeit (Zertifikatsarbeit) erfolgt in einer 2er-Skala. Sie umfasst die Stufen «erfüllt» und «nicht erfüllt». Die CAS-Abschlussarbeit kann bei Nicht-Bestehen einmal wiederholt werden.

Die Modalitäten zum Verfassen der Leistungsnachweise und der CAS-Abschlussarbeit und ihrer Bewertung sind in entsprechenden Merkblättern festgelegt (siehe Anhang).

2.7 Durchführung

Die PH FHNW behält sich Programmänderungen vor (Ort, Zeit, Dozierende, inhaltliche Ausgestaltung etc.), die der Qualitätsentwicklung und/oder der Organisation und Durchführbarkeit dienen.

Die PH FHNW behält sich vor, Weiterbildungsprogramme abzusagen bzw. zu verschieben, wenn sich nicht genügend Teilnehmerinnen und Teilnehmer für ein Programm angemeldet haben.

2.8 Gebühren/Kosten

Die Gebühren für das Weiterbildungsprogramm, allfällige Anmelde- oder Prüfungsgebühren sowie allfällige Kosten, die durch die Hochschule in Rechnung gestellt werden, sind in der Programmbeschreibung ausgewiesen. Die Zahlungsmodalitäten sind in den Teilnahmebedingungen festgelegt. Weitere Kosten und Spesen gehen zu Lasten der Teilnehmenden.

3. Programmabschluss

3.1 Zertifikate

Für den erfolgreichen Programmabschluss gelten die folgenden Voraussetzungen:

- a. die Teilnahme an mind. 80% der Lehrveranstaltungen,
- b. die Erfüllung der Anforderungen des Programms gemäss Programmbeschreibung (insb. genügende Bewertung der erforderlichen Leistungsnachweise und
- c. die Bewertung der Zertifikatsarbeit mit «erfüllt».

Nach erfolgreichem Abschluss des Programms wird das «Certificate of Advanced Studies FHNW» vergeben.

Gleichzeitig mit dem Zertifikat wird ein Beiblatt ausgehändigt, welches über die Inhalte des Programms, den Titel der Zertifikatsarbeit, den Workload und die erlangten Kreditpunkte ECTS informiert.

3.2 Vorzeitige oder ausserordentliche Beendigung der Programmteilnahme

Bei einer vorzeitigen Beendigung der Teilnahme durch die Teilnehmerin, den Teilnehmer wird eine Teilnahmebestätigung mit den besuchten Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen ausgestellt.

Näheres zu den Bedingungen einer vorzeitigen Beendigung ist in den Teilnahmebedingungen der Weiterbildungsprogramme der Pädagogischen Hochschule FHNW geregelt.

3.3 Inkrafttreten

Dieses Weiterbildungsreglement tritt am 06.09.2018 in Kraft.

Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten der Rahmenordnung PH FHNW begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Erlassen von:

Windisch, 1. September 2018

Ort, Datum



Prof. Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin